

Die „Volkswacht“  
ersch. täglich (Ausnahme an  
Sonntagen) in durch die  
Expeditoren, Neue Weltstr. 5-9,  
durch die Post und  
durch Subscriptionen zu beziehen.  
Preis vierteljährlich Mk. 2.50,  
pro Woche 20 Pf.  
Verlagsanstalt Nr. 7249.

# Volkswacht

für Schlessien, Posen und die Nachbargebiete.  
Organ für die werkschätzbare Bevölkerung.  
Mit der illustrierten Beilage „Die Neue Welt“.

Insertionsgebühren:  
Einmal für die einseitige  
Beilage über deren Raum  
20 Pfennige, für Wiederholungs-  
Belegungen  
10 Pfennige.  
Insertate für die nächste Nummer  
müssen bis Donnerstag 10 Uhr in der  
Expedition abgegeben werden.

Nr. 197

Mittwoch, den 25. August 1897.

8. Jahrgang.

## Zur Liegnitzer Flugblattbeschlagnahme.

Nachdem jetzt volle drei Monate vergangen sind seit der Beschlagnahme des Flugblattes „Fort mit den Socialdemokraten“ ist endlich eine Entscheidung erfolgt, die hoffen läßt, daß in absehbarer Zeit die Liegnitzer Genossen wieder in den Besitz des zu Unrecht beschlagnahmten Flugblattes kommen werden. Die famose Vorgeschichte der Beschlagnahme des Flugblattes ist in diesem Blatte eingehend dargelegt worden. Sie giftet bekanntlich darin, daß die Liegnitzer Polizeibehörde 5000 Flugblätter, die, zur Verbreitung bestimmt, im Locale des Wirths Klingner lagerten, beschlagnahmte, ohne auch nur mit einem Worte den Grund dieser Maßnahme anzugeben, wie es das Gesetz doch verlangt. Erst nach mehreren Wochen wurde dem Eigentümer der Flugblätter, dem Liegnitzer Vertrauensmann Genossen Möring, auf seine Anfrage vom Amtsgericht der Bescheid, daß diese Beschlagnahme gerichtlich bestätigt worden sei und zwar wegen Uebertretung des § 10 des alten preussischen Preßgesetzes. Die Zustellung des Beschlagnahmebeschlusses hielt das Gericht, entgegen den klaren Bestimmungen des Gesetzes, „nicht für geboten.“

Der zur Beschlagnahme Anlaß gebende § 10 des preussischen Preßgesetzes verbietet bekanntlich die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Wegen u. ohne polizeiliche Erlaubnis. Es lag hier also der Fall vor, daß ein Flugblatt vor seiner beabsichtigten (allerdings beabsichtigten nicht öffentlichen) Verbreitung beschlagnahmt wurde und zwar wegen angeblicher öffentlicher Verbreitung. Es war damit eine ganz neue Möglichkeit gegeben, unliebsame Druckschriften ungeachtet der einschränkenden rechtsgesetzlichen Bestimmungen zu beschlagnahmen. Die Beschwerde an das Landgericht hatte keinen Erfolg, denn dieses erließ den Anfang der öffentlichen Vertheilung schon in der Ueberfendung der Druckschriften vom Orte der Herstellung an den Ort, von wo aus die Vertheilung vorgenommen werden sollte, eine Gastwirthschaft. Die Flugblätter aber sollten als Beweismittel für die zu führende Untersuchung von Werth sein und deshalb beschlagnahmt bleiben.

Nunmehr hat das Amtsgericht in Liegnitz den Antrag der Staatsanwaltschaft dortselbst, die angeblichen Verbreiter jenes Flugblattes mit einer Geldstrafe zu belegen, abgelehnt. Der betreffende Beschluß lautet:

„Der Antrag der Königl. Staatsanwaltschaft auf Erlass von Strafbefehlen gegen den Handschuhmacher Max Möring und den Gastwirth August Klingner, beide in Liegnitz und den Redacteur Julius Bruhns in Breslau wegen Uebertretung der §§ 10 und 41 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 wird abgelehnt, die Kosten des Verfahrens werden der Staatskasse zur Last gelegt.“

Nach dem Ergebnisse der Ermittlungen ist die Druckschrift „Fort mit den Socialdemokraten“ in Breslau hergestellt, von dem Beschuldigten Bruhns an den Beschuldigten Möring nach Liegnitz gesandt, und von diesem sind die Exemplare bei dem Beschuldigten Klingner dafelbst niedergelegt worden. Ehe noch die Vertheilung der Druckschriften

an die socialdemokratischen Parteigenossen erfolgte, sind die Druckschriften (ein Paket von ungefähr 5000 Exemplaren) am 23. Mai 1897 durch den Polizeicommissar Richter mit Beschlag belegt worden.

Nach diesem Sachverhalt erscheinen die Beschuldigten der ihnen zur Last gelegten strafbaren Handlung nicht hinreichend verdächtig.

Es ist zunächst nicht abzusehen, in wiefern sich der Beschuldigte Klingner einer „Vertheilung“ der Druckschriften schuldig gemacht haben sollte, da, wenn die Uebertretung wirklich bereits begangen war, nach dem ermittelten Sachverhalt er doch gerade die Person sein muß, an die die Vertheilung erfolgt ist.

Es ist wohl anzunehmen, daß es im vorliegenden Fall bei — straflosen — Vorbereitungs-handlungen zu der in § 10, 41 des citeden Gesetzes gedachten Uebertretung geblieben ist.

Einer Bestrafung sämtlicher Beschuldigten steht aber auch der § 43 Abs. 5 der Reichsgewerbeordnung entgegen. Zur nicht gewerbsmäßigen Vertheilung von Druckschriften in geschlossenen Räumen ist eine Erlaubnis nicht erforderlich. Die Entstehungsgeschichte dieser Gesetzesbestimmung (vergl. Groshuff Commentar zu den strafrechtlichen Neben-gesetzen Bd. II S. 77 Note 2 a E zu § 10 des Gesetzes vom 12. Mai 1851) ergibt, daß auch „Wirthshäuser“ als geschlossene Räume zu erachten sind. Daß die Wirthschaft Jedermann zugänglich ist, hindert nicht die Annahme eines geschlossenen Raumes. (Entscheidungen des Kammergerichts vom 26. October 1893 und 16. November 1896 citirt am genannten Orte.) Eine Vertheilung im Klingner'schen Gasthaus, die den Beschuldigten gerade zur Last gelegt wird, war sonach nicht strafbar.“

Damit ist die Action der Liegnitzer Polizei und Staatsanwaltschaft gegen unser Flugblatt wohl in das Wasser gefallen. Auch eine etwaige Berufung der Staatsanwaltschaft an eine höhere Instanz wird daran nichts ändern können, denn es ist doch gar zu klar, daß hier von einer Verfehlung gegen den antiquirten Paragraphen des alten preussischen Preßgesetzes in keiner Weise die Rede sein kann. Eine Berufung des Staatsanwalts könnte daher lediglich die Wirkung haben, die Flugblätter noch ein paar Monate länger in den Händen der Polizei zu lassen, was uns weiter nicht geniren wird, da gegenwärtig, in der Zeit der Ernte, eine Vertheilung derselben besonders an die Landbewohner nicht angebracht erscheinen dürfte, damit vielmehr ohnehin gewartet werden muß, bis diese mehr Zeit zum Lesen haben.

Immerhin erscheint es angebracht, nachdem nunmehr das Gericht gesprochen hat, mit einigen Worten noch auf die Art und Weise einzugehen, wie der Liegnitzer Staatsanwalt Anklagen erhebt. Es ist gewiß schon recht verwunderlich, daß die Staatsanwaltschaft den § 43 der Reichsgewerbeordnung ganz übersehen hat — daß sie diesen Paragraphen gar nicht kannte, darf man von einer so hohen Behörde doch gewiß nicht annehmen? — da sie sonst doch wirklich nicht auf den Gedanken hätte kommen können, die Ueberfendung eines Pakets mit Flugblättern an den Inhaber eines öffentlichen Locals sei eine

öffentliche Vertheilung von Flugblättern, für welche eine polizeiliche Erlaubnis erforderlich wäre.

Ganz unverständlich aber dürfte es sein, wie die Staatsanwaltschaft auf die Idee kommen konnte, den Wirth Klingner und den Herausgeber des Flugblattes, Genossen Bruhns, der nicht erlaubten Vertheilung zu beschuldigen. Was den Ersteren betrifft, so steht ja selbst der amtsgerichtliche Bescheid verständnißlos vor dieser staatsanwaltlichen Leistung. Man denke auch nur! Der Staatsanwalt verlangt die Bestrafung eines Mannes, an welchen ohne polizeiliche Erlaubnis Druckschriften öffentlich vertheilt sein sollen, wegen unerlaubter Vertheilung eben dieser Druckschriften! Das ist genau so, als wenn der Staatsanwalt verlangte, ein Mann, der bestohlen wurde, solle dafür nun selbst als Dieb bestraft werden. Wir stehen kumm vor diesem Ausflusse staatsanwaltlicher Logik!

Ebenso unfassbar ist die gegen Genossen Bruhns gerichtete Beschuldigung der unerlaubten Vertheilung jener beschlagnahmten Druckschrift. Der Genannte ist Verfasser des Flugblattes und zeichnete dasselbe verantwortlich, hat aber mit der obnehin ja nur geplanten Vertheilung nicht das Geringste zu thun gehabt. Freilich behauptet der oben abgedruckte Beschluß des Amtsgerichts, daß nach dem Ergebnis der Ermittlungen das Flugblatt in Breslau hergestellt und von dem Beschuldigten Bruhns an Möring in Liegnitz gesandt worden sei. Aber das ist vollkommen unrichtig und wir sind auf das Höchste erstaunt darüber, daß die „Ermittelungen“ zu solchen unmöglichen Ergebnissen kommen konnten. In Breslau hergestellt sollen die Druckschriften sein? Ja, steht denn nicht auf jedem der beschlagnahmten 5000 Flugblätter groß und deutlich: „Druck von F. Pella in Langenbielau“? Und sind denn nicht eben diese 5000 Flugblätter ausdrücklich deshalb beschlagnahmt — wie zwei Gerichtsinstanzen bestätigten — weil sie als **Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein konnten**? Hätte man sich von diesen beschlagnahmten 5000 „Beweismitteln“ auch nur ein einziges **wirklich angesehen**, dann hätte das „Ergebnis der Ermittlungen“ nie und nimmer sein können, daß die Druckschriften in Breslau hergestellt und von Bruhns dafelbst an Möring in Liegnitz gesandt worden seien. Angesichts dieser erstaunlichen „Ergebnisse der Ermittlungen“ ist denn doch wohl die Frage berechtigt: **Weshalb sind denn nun eigentlich die 5000 Flugblätter beschlagnahmt worden?** Wir bitten den Herrn Staatsanwalt in Liegnitz höflich um Antwort!

Aber weiter. Wenn jene angeblichen Ergebnisse der angestellten Ermittlungen ebenso richtig wären, wie sie falsch sind, d. h., wenn wirklich die Druckschriften in Breslau hergestellt, von Bruhns an Möring in Liegnitz gesandt und von diesem wieder beim Wirth Klingner niedergelegt worden wären, was in diesem Thatbestand hätte dann dem Liegnitzer Staatsanwalt nach dem Gesetze Veranlassung geben können, gegen Bruhns eine Anklage wegen Uebertretung § 10 des preussischen Preßgesetzes zu erheben? Ist denn die Herstellung der Druckschriften schon strafbar? Oder erfährt der Staatsanwalt in der angenommenen, thatsächlich ja gar nicht erfolgten Ueber-

## Studiojus Melzer.

Ein Berliner Bild von Felix Holländer.

Einem Augenblick dachte er daran, einfach aus dem Local zu fliehen, mochte kommen, was da wollte.

Aber da vor der Thür stand der Kellner, und der — er fühlte, wie kalter Angiſchweiß ihm auf die Stirn trat — er hörte seine Pulse hämmern.

Ein scharfer Blick auf die Wanduhr.

Drei Viertel Sieben.

Wenn jetzt Gäste kämen — und in der Secunde, wo ihm dieser Gedanke aufstieg, wurde die Thür geöffnet. Wie ein Verbrecher duckte er sich. Ganz deutlich meinte er es bereits zu hören, wie der Kellner mit grinsender Miene erzählte, daß der Burſche in seinen Lumpen da als Grandseigneur sich aufgeführt, er habe es ihm natürlich gleich angesehen, aus welchem Loch er pfeife, er warte sich auf solches Gesindel — und richtig, nun ſiße er in der Dinte, bloß weil dieser Querscheiter ihn mit seiner Großmäuligkeit auf den Leim gelockt. — Zerschmetter — na, dem würde er ein Licht aufstecken!

Er zwang sich, aufzublicken, er wollte wissen, wer seine Schande mit ansehen würde.

„Ah so!“ murmelte er und fuhr über sein widerspenstiges schwarzes Haar. Nur die Zeitungsfrau mit den Morgenblättern, diesmal war er also noch mit dem bloßen Schred davongekommen.

Aber was nützte das! Jede Secunde konnte es ja eintreten.

Jetzt ging die Zeitungsfrau hinaus. Auch er erhob sich, um die „Vossische Zeitung“ bis zum Buffet zu holen. Sein Gang hatte etwas Tauschendes. Am Buffet, wo das Fräulein gerade die Blätter einpackte, hielt er sich mit beiden Händen kampftaust fest.

Das Mädchen erhob sich.

„Kann ich Ihnen vielleicht mit etwas dienen?“ fragte sie freundlich.

Er starrte sie mit weitgeöffneten Augen an, und Erblaffen und Eröfthen wechselten sich auf seinen Zügen.

Ein erlösender Gedanke war ihm plötzlich gekommen. Wie eine Erleuchtung! Im Grunde — — vielleicht — Gott — — o Gott!

Mit einem Nuck wandte er sich um und spähte nach dem Kellner. Als er ihn außer Hörweite sah, athmete er auf, drehte sich blickschnell wieder um und beugte sich zu dem Mädchen, das seinem bestreudenden Treiben ganz verwundert zusehete.

„Fräulein“, raunte er mit fast verjagender Stimme, „Fräulein, halten Sie mich — — sehe ich?“ Er stockte, und ein hilfloser Zug trat auf sein Gesicht.

Und noch leiser: „Sehe ich wirklich wie ein Betrüger aus?“

Sie fuhr ein klein wenig bei dieser sonderbaren Frage zurück. Aber dieser verschüchterte, stehende Ausdruck in seinen Augen bewog sie.

„Nein, gewiß nicht!“ behauptete sie.

„Nämlich“, fuhr er erregt, sich förmlich überhitzend fort, „ich wollte wahrhaftig, nicht für einen Dreier wollte ich verzeihen, Fräulein, ich — — ich besitze ja keinen roten Dreier.“

Ein kindliches Lächeln beherrschte bei diesen Worten sein Gesicht.

„Was ich eigentlich wollte, werden Sie fragen — — Annoncen notiren — — die Erlaubnis dazu erbitten — — ich bin Student — — mir geht es geradezu jammervoll. Ich lebe, Sie werden das kaum glauben“, sagte er naiv, „elender als ein Hund. Und das Uebrige, Sie haben ja gesehen, wie mich der Mensch behandelte, und dann der ansehnliche Hunger — — alles das — — ich begreife ja jetzt noch nicht — — so, nun wissen Sie alles.“

Sie nickte stumm ihm zu; nicht einen Moment hatte sie an seinen Worten gezweifelt; sie verstand ihn, so gut verstand sie ihn; nur eigene Erinnerungen brauchte sie ja zu wecken.

„Ich darf Ihnen vielleicht ausbilden“, erwiderte sie in einem Tone, der, weil er so schlicht und ehrlich klang, ihn bis in den Grund seiner Seele erschütterte.

Er schloß die Zähne fest aufeinander, um seiner Bewegung Herr zu werden. Aber sie sah, wie seine Hand zitterte, als sie das harte Goldstück umfaßte. Dann blickte er ihr lange tieftraurig in die Augen.

Ganz verlegert wurde sie.

„Nämlich“, sagte er endlich, „ich habe so lange kein Geld mehr in der Hand gehabt, das kann Ihnen — — Sie ahnen gar nicht, wie Ihnen das erregt. Ich bin Ihnen ja so sehr dankbar.“

Mit einfachen Worten wehrte sie ab.

„Ich helfe Ihnen gern“, entgegnete sie, „ich weiß nicht recht, weshalb, aber es ist ja, ich traue Ihnen.“

Seine Miene wurde heller und heller, so stark und lebensmuthig fühlte er sich plötzlich.

„Und wenn ich Steine klopfen soll — — Sie werden sehen — — Sie werden sehen“ — — stieß er hervor.

Bei seinem letzten Worten konnte sie ihre Bewegung kaum noch niederhalten — zum Glück kam der Kellner. Da entfernte er sich rasch, nachdem sie ihm schnell noch einige Blätter Papier und Bleistift in die Hand gedrückt.

Nun notirte er eifrig. Als er damit fertig geworden, freudig und lieblos er das Goldstück wie einen Talisman, von dem er sich nun doch trennen mußte. Jetzt erhob er sich und griff nach seinem Güte.

„Zahlen!“ rief er mit metallener Stimme.

Der Kellner sprang eifertig hinzu und wechselte im Nu „Macht drei Mark dreißig, mein Herr!“ Der Gast nickte, schob ihm ein reichliches Trinkgeld zu und verließ gelenkten Hauptes das Cafe.

Von dem Tage an trat eine Wendung in seinem Leben ein. Und von dem Tage an war er Stammgast in dem kleinen Cafe Romain.

Wenn ihn ein Bild vom Buffet traf, lächelte er so leise und schüchtern, daß Niemand es zu merken vermochte.

Und in der That, Niemand — Niemand wußte, wie gute Kameraden sie waren.





